

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025 Nr. 19 Rostock, 31.03.2025

Medienordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 18. März 2025

HERAUSGEBER DIE REKTORIN DER UNIVERSITÄT ROSTOCK 18051 ROSTOCK

Medienordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock

vom 18. März 2025

Gemäß § 26 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1018) geändert wurde, gibt sich die Studierendenschaft der Universität Rostock die folgende Medienordnung:

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Studentische Medien

- (1) Studentische Medien im Sinne dieser Ordnung sind alle nach § 17 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock geförderten Initiativen. Über Art und Umfang der Förderung entscheidet der Studierendenrat der Universität Rostock (StuRa).
- (2) Die Studierendenschaft, vertreten durch den Studentischen Medienrat gemäß § 5, gibt ein offizielles Studierendenmagazin und dessen Online- und Multimediapräsenzen heraus. Für alle übrigen studentischen Medien übernimmt die Studierendenschaft in ihrer Gesamtheit weder die Funktion der Herausgeberin noch ist sie in irgendeiner Weise haftbar. Fachschaften sind berechtigt, eigene Medien herauszugeben, sofern sie durch einen Fachschaftsrat vertreten werden.
- (3) Die Herausgeberin übernimmt die Verantwortung, die ihr das Presserecht zuschreibt. Eine Förderung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts und die Herausgeberin bekannt sind.

§ 2 Freiheit der studentischen Medien

- (1) Es gelten die Grundsätze zur Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes. Über deren Einhaltung wacht der Studentische Medienrat.
- (2) Die Herausgeberin trägt Sorge für die inhaltliche Ausrichtung, die personelle Zusammensetzung der Redaktion, sowie Art und Umfang des Mediums, sofern diese Ordnung nichts Anderes vorsieht.

II. Der Studentische Medienrat

§ 3 Bildung des Studentischen Medienrats

- (1) Der Studentische Medienrat besteht aus neun Mitgliedern der Studierendenschaft. Dabei werden mit einfacher Stimmenmehrheit zu Beginn des Wintersemesters durch das jeweilige Gremium gewählt:
 - a. zwei Mitglieder durch den StuRa aus seiner Mitte,
 - b. zwei Mitglieder durch die Redaktion des Studierendenmagazins,
 - c. vier Mitglieder durch die Fachschaftsrätekonferenz, wobei mindestens ein Platz durch eine Lehramtsstudentin/einen Lehramtsstudenten zu besetzen ist. Die Plätze sollen mit Mitgliedern aus Fachschaftsräten besetzt werden.

d. ein Mitglied und eine Stellvertretung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) aus seiner Mitte.

Eine bereits gewählte Person kann nicht noch einmal für die gleiche Amtszeit durch ein anderes Gremium gewählt werden.

- (2) Weitere Mitglieder des AStA, des StuRa-Präsidiums oder des Rektorats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Studentischen Medienrats sein. Ebenfalls von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind die Mitglieder der Redaktion und die Mitarbeitenden des Studierendenmagazins.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, beginnt mit ihrer Wahl zu Beginn des Wintersemesters und endet mit der Wahl einer Nachfolge im folgenden Wintersemester. Sie endet vorzeitig
 - a. durch Rücktritt, der dem StuRa schriftlich zu erklären ist und über den der Vorsitz des Medienrats zu informieren ist,
 - b. durch unentschuldigte Abwesenheit bei drei aufeinanderfolgenden, ordentlichen Sitzungen des Medienrats,
 - c. bei den aus der Mitte des StuRa gewählten Mitgliedern mit dem Verlust des StuRa-Mandats,
 - d. durch Abwahl per Beschluss der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Gremiums.
 - e. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

Scheidet eine Person aus den aufgeführten Gründen aus dem Amt, so hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Neuwahl der frei gewordenen Position nach Absatz 1 zu erfolgen.

§ 4 Arbeitsweise des Studentischen Medienrats

- (1) Der Studentische Medienrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz. In der Regel leitet der Vorsitz die Sitzungen.
- (2) Der Studentische Medienrat soll monatlich tagen, mindestens aber zweimal im Semester während der Vorlesungszeit.
- (3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitz einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung an alle Mitglieder des Medienrats. Die Einladung muss mindestens drei Werktage vor der Sitzung abgesendet werden. Eine Sitzung ohne Ladungsfrist ist bei dringenden Angelegenheiten ausnahmsweise möglich, wenn alle Mitglieder dem vor Beginn der Sitzung zustimmen. Der Vorsitz muss innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Medienrats oder die Redaktion des Studierendenmagazins dies verlangen.
- (4) Die Redaktion des Studierendenmagazins, das Präsidium des StuRa und die Vorstände der Fachschaftskonferenzen werden zu den Sitzungen eingeladen.
- (5) Die Sitzungen des Studentischen Medienrats sind regelmäßig hochschulöffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit erweitert oder eingeschränkt werden. Die jeweilige Öffentlichkeit kann für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagungsordnungspunkte auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn dem eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

- (6) Das Protokoll soll den Verlauf der Sitzung wiedergeben. Nach Bestätigung des Protokolls durch die Mitglieder auf der nachfolgenden Sitzung wird es durch den Vorsitz des Medienrats hochschulöffentlich bekanntgemacht. Wurde die Öffentlichkeit nach Absatz 5 eingeschränkt, so soll der nichtöffentliche Teil im hochschulöffentlichen Protokoll geschwärzt sein. Der StuRa kann durch Beschluss Einsicht in nichtöffentliche Protokolle nehmen.
- (7) Für die Erstellung eines Protokolls trägt der Vorsitz Sorge, der selbst protokollieren oder eine Protokollführung ernennen kann.
- (8) Der Studentische Medienrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit qualifizierter Mehrheit, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (9) Auf den Sitzungen des Studentischen Medienrats gilt die Geschäftsordnung des StuRa sinngemäß, sofern vom Studentischen Medienrat keine eigene Geschäftsordnung beschlossen wird.

§ 5 Aufgaben des Studentischen Medienrats

- (1) Der Studentische Medienrat übernimmt für die Studierendenschaft die Aufgaben des Herausgebers für das Studierendenmagazin und seine Online- und Multimediapräsenzen. Der Vorsitz vertritt dabei den Medienrat nach außen.
- (2) Der Medienrat fördert die inhaltliche, ideelle und strukturelle Weiterentwicklung des Studierendenmagazins und wahrt die innere und äußere Pressefreiheit. Außerdem legt er in Absprache mit der Chefredaktion die grundsätzliche Ausrichtung des Studierendenmagazins fest.
- (3) Er übt die wirtschaftliche und rechtliche Aufsicht über die Tätigkeit des Studierendenmagazins in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen des AStA und des Magazins aus.
- (4) Für den Fall, dass Beiträge oder Anzeigen des Studierendenmagazins die Gefahr zivilrechtlicher Ansprüche oder rechtlicher Sanktionen in sich bergen oder wenn sie der grundsätzlichen Ausrichtung widersprechen, haben die Mitglieder des Studentischen Medienrats ein Einspruchsrecht gegen deren Veröffentlichung. Dazu sind Artikel, Beiträge oder Ausgaben auf Verlangen innerhalb einer vom Medienrat bestimmten Frist vorzulegen, welche dem heuler in geeigneter Form mitgeteilt wird. Der Einspruch ist per E-Mail an die Chefredaktion sowie die Leitung des betroffenen Ressorts zu richten. Der Studentische Medienrat entscheidet auf seiner darauffolgenden Sitzung, welche innerhalb von sieben Tagen nach Einspruch stattfinden muss, mit einfacher Mehrheit über die Veröffentlichung des Artikels. Eine Begründung ist bis zur Sitzung durch das Mitglied vorzulegen, welches den Einspruch eingelegt hat.
- (5) Der Medienrat wählt zu Beginn des Sommersemesters nach einer hochschulöffentlichen Ausschreibung von mindestens sieben Tagen:
 - a. die Chefredakteurin/den Chefredakteur
 - b. die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer
 - c. die Ressortleiterinnen/Ressortleiter des Studierendenmagazins.

Die Ausschreibung und die gewählten Personen müssen dem StuRa angezeigt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, beginnt mit der Wahl zu Beginn des Sommersemesters und endet mit der Wahl einer Nachfolge im folgenden Sommersemester. Sie endet vorzeitig durch Wegfall des Ressorts, durch Rücktritt, der dem Medienrat schriftlich zu erklären ist, durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder durch Abwahl gemäß Absatz 7.

- (5a) Kommt die Wahl eines Mitglieds der Redaktion nicht zustande, so kann das bisherige Mitglied die laufenden Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiterführen. Dabei dürfen neue Verbindlichkeiten nur insoweit eingegangen werden, wie sie zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind.
- (6) Das Studierendenmagazin beschäftigt Mitarbeitende in den Bereichen Lektorat, Layout und Grafik. Bewerbungsgespräche sollen im Beisein der Geschäftsführung des Studierendenmagazins sowie des Vorsitzes des Medienrats geführt werden. Der Medienrat entscheidet auf Vorschlag des Studierendenmagazins über die Einstellung der Mitarbeitenden. Weiterhin gelten die Bestimmungen aus Anlage 5 Absätze 1 bis 3 der Finanzordnung. Die Mitarbeit kann alternativ über Werkverträge oder Dienstleistungsverträge geregelt werden.
- (7) Die in Absatz 5 aufgeführten Personen können vom Studentischen Medienrat mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Das Bestreben einer Abwahl muss der betroffenen Person sieben Tage vor der Medienratssitzung angekündigt werden. Den betroffenen Personen muss vor der Abwahl die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Erfolgt die Abwahl der Chefredakteurin/des Chefredakteurs oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, so ist vom Medienrat jeweils eine Person zu benennen, die diese Funktionen kommissarisch ausübt, bis eine ordnungsgemäße Wahl nach Absatz 5 erfolgt ist.
- (8) Der StuRa kann durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit die Abwahl einer der in Absatz 5 genannten Personen beim Medienrat beantragen. Die Abwahl ist auf der nächstmöglichen Sitzung des Medienrats zu behandeln.
- (9) Der Studentische Medienrat schlägt dem StuRa Zahl und Ausrichtung der Ressorts des Studierendenmagazins vor. Sie werden im Rahmen der Haushaltsplanungen beschlossen. Dabei darf die Anzahl der Ressorts drei nicht unterschreiten und soll sich inhaltlich an den in § 6 Absatz 4 aufgezählten Schwerpunkten orientieren.
- (10) Der Studentische Medienrat berichtet im StuRa regelmäßig über seine Tätigkeiten und trägt ihm gegenüber Rechenschaft für die durch ihn gefassten Beschlüsse.

III. Das Studierendenmagazin heuler

§ 6 Name und Auftrag

- (1) Das Studierendenmagazin trägt den Namen "heuler Das Studierendenmagazin" oder kurz "heuler". Es ist das offizielle Studierendenmagazin der Studierendenschaft der Universität Rostock.
- (2) Der heuler ist ein unabhängiges journalistisches Medium.
- (3) Die Schreibweise des Namens heuler, im Text klein und kursiv gesetzt, hat einheitlich zu erfolgen.
- (4) Der heuler informiert die Studierenden schwerpunktmäßig über:
 - a. hochschulpolitische, politische, soziale, wissenschaftliche und kulturelle Themen,
 - b. die verfasste Studierendenschaft der Universität Rostock.
 - c. weitere aktuelle Themen und aktuelles Geschehen mit Bezug zur Universität und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Der heuler informiert dabei wahrhaftig, fundiert, sachlich und kritisch. Die Inhalte der vielfältigen Berichterstattungen, Stellungnahmen und Kritiken sollen zur Meinungsbildung anregen und die Vielfalt der Meinungen fördern.

§ 7 Redaktionelle Grundsätze

Die Redaktion des heuler und ihre Mitarbeitenden bekennen sich zu folgenden redaktionellen Grundsätzen:

- a. Sie achten bei ihrer Arbeit auf journalistische Sorgfalt. Sie richtet sich insbesondere nach dem Pressekodex des Deutschen Presserates und dem Landespressegesetz Mecklenburg-Vorpommern.
- b. Sie sind offen für unterschiedliche Ansätze und Meinungen. Ansichten von Mitwirkenden, die den in der Redaktion jeweils vorherrschenden Sichtweisen zuwiderlaufen, werden respektiert.
- c. Die redaktionelle Arbeit ist inhaltlich unabhängig von Weisungen und Einflussnahmen. Keine mitwirkende Person darf gezwungen werden, gegen die eigene Überzeugung zu schreiben und zu bebildern. Jeder Versuch der Einflussnahme wird zurückgewiesen.
- d. Die redaktionelle Arbeit und Berichterstattung hat frei zu sein von jeder sozialen, rassistischen, sexistischen oder anderen Diskriminierung von Personen oder Gruppen sowie von Gewaltverherrlichung und antidemokratischem Gedankengut.
- e. Das Redaktionsgeheimnis ist zu wahren.

§ 8 Die Redaktion

- (1) Die Redaktion besteht aus der Chefredaktion, den stimmberechtigten Ressortleiterinnen/Ressortleitern und der Geschäftsführung.
- (2) Die Mitarbeitenden des heuler beraten die Redaktion.
- (3) Die Redaktion wählt aus ihrer Mitte die stellvertretende Chefredaktion sowie die stellvertretende Geschäftsführung. Die Wahl ist dem Studentischen Medienrat anzuzeigen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Chefredaktion und Geschäftsführung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Redaktion ist verantwortlich für die Erarbeitung und Veröffentlichung von gedruckten Ausgaben des *heuler*. Darüber hinaus ist sie verantwortlich für die Erarbeitung und Pflege der Online- und Multimedia-Präsenzen des *heuler*.
- (5) Die Ressortleitungen sind im Rahmen der durch den Studentischen Medienrat beschlossenen Leitsätze verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Themenressorts. Sie sorgen für die Anfertigung thematischer Artikel und die Gewinnung von Mitwirkenden.
- (6) Der AStA schließt Verträge mit den Mitgliedern der Redaktion ab.

§ 9 Die Chefredaktion

- (1) Die Chefredaktion ist im Sinne des Presserechts verantwortlich. Sie hat die Artikel vor der Veröffentlichung auf Rechtsverstöße, insbesondere auf ehrverletzende Äußerungen, unsachgemäße und tendenziöse Darstellungen hin zu überprüfen.
- (2) Die Chefredaktion koordiniert die Arbeit der Redaktion. Ihr steht die Entscheidungs- und Leitungsbefugnis hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung zu. Dazu zählt insbesondere die endgültige Entscheidung über die Veröffentlichung und redaktionellen Änderungen der einzelnen Beiträge.

§ 10 Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist die geschäftliche Vertretung des heuler nach außen.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:
 - a. der Schriftverkehr, Werbekundenakquise und Drucklegung des Magazins,
 - b. Inventur und Pflege der technischen sowie der sonstigen Ausstattung und Materialien,
 - c. Erarbeiten und Überprüfen von Verträgen sowie Buchführung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des AStA,
 - d. die Erarbeitung des Haushaltsplans des heuler in Zusammenarbeit mit dem AStA-Referat für Finanzen,
 - e. die Pflege des Archivs des heuler,
 - f. Sammeln und Bearbeiten der Abrechnungsbögen der Redaktion,
 - g. Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Ressorts bei Fragen zu Verträgen oder Beschaffungen,
 - h. Kontakt zu Mitwirkenden in administrativen Belangen.

§ 11 Die Redaktionssitzung

- (1) Die Redaktionssitzung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder der Redaktion. Auf der Sitzung werden die inhaltliche und organisatorische Durchführung der Medienarbeit der Redaktion, sowie die inhaltliche Ausgestaltung abgestimmt. Die Sitzungen finden mindestens zweimal im Monat statt.
- (2) Die Chefredaktion l\u00e4dt die Redaktionsmitglieder per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeit zur Redaktionssitzung ein und macht die Einladung hochschul\u00f6ffentlich bekannt. Sie erfolgt mindestens drei Werktage vor der Sitzung. Eine Sitzung ohne Ladungsfrist ist bei dringenden Angelegenheiten ausnahmsweise m\u00f6glich, wenn alle Mitglieder der Redaktion dem vor Beginn der Sitzung zustimmen. Auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder des Studentischen Medienrats oder der Mehrheit der Mitglieder der Redaktion muss binnen 14 Tagen ebenfalls eine Redaktionssitzung einberufen werden.
- (3) Die Mitglieder der Redaktion nehmen mit Stimmrecht an der Sitzung teil. Die Mitarbeitenden des *heuler* nehmen mit beratender Stimme teil. Ebenfalls sollen regelmäßige Autorinnen/Autoren und der Medienrat als beratende Mitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Chefredaktion trägt für die Protokollierung Sorge. § 4 Absatz 6 gilt sinngemäß.
- (5) Redaktionssitzungen sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann eingeschränkt werden, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes einer Person zu befürchten ist.
- (6) Es besteht Beschlussfähigkeit, wenn die Chefredaktion, die Geschäftsführung und mindestens ein Drittel der weiteren Mitglieder der Redaktion anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Beschlüsse der Redaktion erfordern die qualifizierte Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Chefredakteurin/des Chefredakteurs.
- (8) Innerhalb der Redaktionssitzungen gibt die Chefredaktion einen verbindlichen Redaktionsschluss bekannt.

(9) Auf Redaktionssitzungen gilt die Geschäftsordnung des StuRa sinngemäß, sofern auf Vorschlag der Redaktion vom Studentischen Medienrat keine eigene Geschäftsordnung beschlossen wird.

§ 12 Haftung

- (1) Die Studierendenschaft, vertreten durch den Studentischen Medienrat, haftet als Herausgeberin für jede Veröffentlichung des heuler, d. h. auch ohne Verschulden und wenn auch nur mittelbar eine Verletzung der Rechte Dritter vorliegt. Die Haftung entfällt, wenn ein Einspruch gemäß § 5 Absatz 4 vorliegt, der Beitrag aber dennoch veröffentlicht wurde.
- (2) Die Chefredakteurin/der Chefredakteur haftet für den Inhalt der Publikationen der Redaktion, sofern sie/er die ihr/ihm obliegende Aufsichts- oder Überwachungspflicht verletzt hat. Sie/er ist verpflichtet, jeden Artikel auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu prüfen.
- (3) Die Ressortleiterinnen/Ressortleiter sowie die Autorinnen/Autoren haften für den Inhalt ihrer Artikel und Beiträge, wenn sie diese vor Veröffentlichung nicht sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft überprüft haben.
- (4) Die persönliche Haftung für schuldhafte Pflichtverletzungen von Mitgliedern des Medienrats oder der Redaktion gegenüber der Studierendenschaft ist drei Jahre nach Ausscheiden des Mitglieds aus dem jeweiligen Gremium ausgeschlossen. Dies gilt nicht für strafbare Handlungen.

§ 13 Vergütung und Verpflichtungen der Redaktionsmitglieder

- (1) Die gemäß § 5 Absatz 5 gewählten Redaktionsmitglieder erhalten pro Monat eine angemessene Vergütung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Diese wird vom StuRa auf Vorschlag des studentischen Medienrats im Rahmen der Haushaltsplanungen beschlossen. Vor Inkrafttreten des neuen Haushalts gelten die Vergütungsvereinbarungen des Vorjahreshaushalts. Die festgelegten Vergütungen dürfen einen Wert von 100,00 Euro pro Monat nicht unterschreiten. Eine Abweichung unterhalb der festgesetzten Grenze ist im Einzelfall in einer Vereinbarung zwischen der Geschäftsführung und dem AStA-Referat für Finanzen auf Wunsch des Redaktionsmitglieds ausnahmsweise möglich.
- (2) Die lohnsteuerrechtliche Einstufung und die Aufklärung über mögliche Konsequenzen aus der Sozialversicherungspflicht erfolgen über einen Datenerfassungsbogen, der von den Redaktionsmitgliedern bei Amtsantritt auszufüllen ist.
- (3) Die Mitglieder der Redaktion haben insbesondere folgende Verpflichtungen:
 - a. die Teilnahme an mindestens der Hälfte der Redaktionssitzungen im Monat,
 - b. die Teilnahme an mindestens einer Sitzung des Medienrats, des AStA oder des StuRa im Monat,
 - c. die Einreichung eines monatlichen Berichts beim Studentischen Medienrat zum dritten Werktag des Folgemonats. Der Bericht muss die Arbeit des Redaktionsmitglieds aussagekräftig widerspiegeln.
 - d. im Monat des Amtswechsels die Übergabe des Amtes an die Nachfolgerin/den Nachfolger. Steht keine Vorgängerin/kein Vorgänger für die Übergabe zur Verfügung, soll diese durch die Chefredaktion vollzogen werden. Die Übergabe ist zu protokollieren.
- (4) Die Vergütung für den Monat des Amtswechsels erfolgt erst, wenn die ordnungsgemäße Amtsübergabe nach Absatz 3 lit. d erfolgt ist. Diese Regelung entfällt, sofern die gleiche Person im Amt bleibt.

- (5) Sollten die in Absatz 3 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt werden, erfolgt eine anteilige Auszahlung der Vergütung nach folgender Maßgabe:
 - a. Wurde eine Verpflichtung nicht erfüllt, erfolgt eine Auszahlung in Höhe von 75 Prozent der Vergütung.
 - b. Wurden zwei Verpflichtungen nicht erfüllt, erfolgt eine Auszahlung in Höhe von 50 Prozent der Vergütung.
 - c. Wurden mehr als zwei Verpflichtungen nicht erfüllt, erlischt der Anspruch auf Vergütung.
- (6) Insbesondere folgende Gründe entschuldigen die Nichterfüllung von aus Absatz 3 folgenden Verpflichtungen bei der Prüfung einer Kürzung der Vergütung nach Absatz 5:
 - a. Abwesenheit wegen Tätigkeiten, die sich aus der Redaktionsmitgliedschaft ergeben,
 - b. Abwesenheit wegen (kurzfristiger) Erkrankung bei Abmeldung bei der Geschäftsführung am Tag der Krankheit und Eintragung auf dem Abrechnungsbogen oder
 - c. Abwesenheit aufgrund zwingender Anwesenheit des Redaktionsmitglieds in Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums.
 - d. Abwesenheit des Redaktionsmitglieds aus privaten Gründen frühestens vier Wochen nach Amtsantritt und in einem Gesamtumfang von bis zu drei versäumten Verpflichtungen pro Legislaturperiode aus Absatz 3, wobei keine der Verpflichtungen mehrfach versäumt werden darf.

Die Geschäftsführung teilt dem AStA-Referat für Finanzen unaufgefordert und unter Nachweis des Entschuldigungsgrundes die Kürzungen mit. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Auszahlung nach Absatz 3 obliegt der für die Auszahlung sachlich richtig zeichnenden Person.

- (7) Ist kein angemessener Aufwand durch satzungsgemäße Tätigkeit als Redaktionsmitglied entstanden oder wurden diese Aufgaben nicht hinreichend erfüllt, kann die Vergütung in angemessenem Umfang herabgesetzt werden. Dies wird vom Studentischen Medienrat geprüft und entschieden.
- (8) Monatlich gezahlte Vergütungen sollen bis zum 15. Tag des Folgemonats erfolgen.

§ 14 Finanzen

- (1) Die Finanzmittel des *heuler* werden gemäß der Finanzordnung und dem Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt. Bei außerplanmäßigen Ausgaben, welche nicht einzelnen Haushaltstiteln zugeordnet werden können, sind Förderanträge beim AStA beziehungsweise StuRa zu stellen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Der Etat des *heuler* wird durch die Geschäftsführung in Zusammenhang mit dem Haushaltsplanentwurf der Studierendenschaft sowie in Abstimmung mit dem Studentischen Medienrat und dem Finanzreferat des AStA erstellt und gilt für ein Haushaltsjahr.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Ordnung soll auf einem gemeinsamen Vorschlag des Studentischen Medienrats und des Satzungsausschusses des StuRa basieren. Die Redaktion ist vor Änderungen anzuhören. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft.

§ 16 Übergangsbestimmung

- (1) Die derzeitigen fünf Mitglieder des Studentischen Medienrats bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit nach § 3 Absatz 3 im Amt, die Stellvertretungen verlieren hingegen ihre Mitgliedschaft mit Inkrafttreten dieser Ordnung. Um die Zusammensetzung nach § 3 Absatz 1 zu erreichen, werden vier neue Mitglieder bis zum Ende der Amtszeit der derzeitigen Mitglieder nachgewählt.
- (2) Die Redaktion wird gemäß § 5 Absatz 5 zu Beginn des Sommersemesters 2025 erstmalig nach dieser Ordnung neu gebildet.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin der Universität Rostock am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Medienordnung vom 15. Dezember 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuRa der Universität Rostock vom 12. März 2025 und der Genehmigung der Rektorin vom 18. März 2025.

Rostock, den 12. März 2025

Nicolás Agustín Castillo Podestá Präsident des StuRa Max Mario Schade Vorsitzender des AStA

Rostock, den 18. März 2025

Die Rektorin der Universität Rostock Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer